

Kuxeigenthümer gerichtlich auszustellenden Mortificationschein ein Duplicat des Kuxscheins auszufertigen und das Original des letzteren in der Leipziger Zeitung und in dem Amtsblatte des Gerichts, wo die Gewerkschaft ihren Sitz hat, für ungültig zu erklären.

Die Umschreibung eines Kuxes oder Kuxtheils darf im Gewerkenbuche nur gegen Rückgabe des Kuxscheins oder nach erfolgter Mortification desselben stattfinden.

Ueber die erfolgten Umschreibungen sind jedesmal neue Kuxscheine auszustellen, während die alten Kuxscheine zu den Gewerkenbuchsacten zu cassiren sind.

§ 11. Den Anzeigen der Bergbau treibenden Gesellschaften über die Personen ihrer Vertreter und die bei denselben vorkommenden Veränderungen sind die erforderlichen Legitimationen beizufügen.

Zu § 16.

§ 12. Die Bestellung eines Officialvertreters für eine Gesellschaft, Gewerkschaft oder Bergbau treibende Actiengesellschaft erfolgt auf Kosten der Letzteren und ist vom Bergamte durch die Leipziger Zeitung und durch das Amtsblatt (vergl. § 150 gegenwärtiger Verordnung) bekannt zu machen.

Bei Gesellschaften setzt eine solche Bestellung die erfolglose Aufforderung der Gesellen zu Befolgung der Vorschrift im § 8, Abs. 1 des Gesetzes voraus.

Der Officialvertreter hat nach seiner erfolgten Bestellung alsbald dahin Veranstaltung zu treffen, daß die Betheiligten sich ihre Vertretung selbst bestellen; nöthigenfalls ist er vom Bergamte dazu anzuhalten.

§ 13. Das Bergamt hat den Ortsverwaltungsbehörden über die bei ihm angezeigten und gehörig legitimirten Vertreter von Bergwerksbesitzern und Bergbau treibenden Gesellschaften, sowie über die erfolgte Bestellung von Officialvertretern Nachricht zu geben.

§ 14. So lange die Bestimmungen in §§ 107 bis 114, 116 bis 134 und 136 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 (Seite 221 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) noch für bereits bestehende Gewerkschaften in Geltung bleiben, ist nach den in der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 (Seite 436 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) hierzu ertheilten Vorschriften des § 83, Abs. 3 mit der Abänderung, daß darin das Finanzministerium an Stelle des Oberbergamts tritt, der §§ 84 und 85, des § 86 mit der Modification, daß die darin vorgeschriebene Prüfung dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gewerkenversammlung obliegt, der §§ 87, 88 und 89, des § 91, Abs. 3 und 4, der §§ 93, 94, 99 und 100, des § 102, Abs. 1 und 2 und des § 103 nachzugehen.

Zu § 17.

Zu Abschnitt III.

Zu Capitel I.

§ 15. Die Verordnung, die Schurfarbeiten bei dem Regalbergbaue betreffend, vom 13. Juni 1860 (Seite 84 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) tritt außer Wirksamkeit.

Zu §§ 18, 19
und 21.